

bislang intensivsten Menschenrechtsschutz für das Individuum gefunden« hat, – unbestreitbar ist das richtig – belegt Kühnhardt mit einem eigenen Artikel in »Christ und Welt« von 1978.

Das Buch kann dem empfohlen werden, der Einzelinformationen und weiterführende Belege sucht; kein Sachverzeichnis, aber eine übersichtliche und detaillierte Gliederung erschließen die Fleißarbeit Kühnhardts für diesen Zweck. Für den Nachweis der »Universallität der Menschenrechte« hätte weniger bedeutend mehr sein können.

Philip Kunig

amnesty international (Hrsg.)

Der regionale Menschenrechtsschutz in Afrika, Amerika und Europa

Frankfurt/ Main: Fischer Taschenbuch Verlag, 1988, 291 Seiten, DM 16,80

Die Menschenrechte, so wird zu recht beklagt, sind in der politischen Auseinandersetzung vielfach zu billiger Münze geworden. Außerhalb wissenschaftlicher Publikationen wird nur selten unterschieden zwischen einzelnen Rechten, die der eine oder andere Staat verletzt haben soll. Teilweise wird es nicht einmal mit der Prüfung der Norm sehr ernst genommen oder getrost unterschlagen, daß die betreffende Norm entweder überhaupt keine Geltung besitzt oder nicht für den betreffenden Staat. Damit steht jedoch auch die Glaubwürdigkeit der Kritik in Frage.

Daß das, was für die politische Öffentlichkeit zur Normalität geworden ist, nicht tatenlos hingenommen werden muß, auch wenn es nur in kleinen Schritten geändert werden kann, beweist das vorliegende Buch, mit dem sich *amnesty international* (ai) an eine breite Öffentlichkeit wendet. Aus verschiedenen Gründen ist es geeignet, eine intensivere Beschäftigung mit dem internationalen Menschenrechtsschutz zu fördern.

Die handliche Taschenbuchausgabe versteht sich als Ergänzung zu dem im Jahre 1981 in demselben Verlag erschienen Buch *Der internationale Menschenrechtsschutz*, das sich mit Deklarationen und Konventionen der Vereinten Nationen beschäftigt. Nunmehr wendet sich ai dem regionalen Menschenrechtsschutz zu, der bisher in den drei im Titel genannten Kontinenten komplexe normative und institutionelle Ausformungen gefunden hat.

Die Ausgabe lebt aus ihrem umfangreichen Anhang heraus, der neben den drei Menschenrechtskonventionen [ein Erratum: Die Afrikanische Charta datiert von 1981.] eine Reihe bedeutender Dokumente, jeweils in zumeist nicht-amtlicher Übersetzung und teils im Auszug, leichter zugänglich macht. Dies gilt insbesondere für die Afrikanische Flüchtlingskonvention vom 10. 9. 1969, die Amerikanische Menschenrechtserklärung vom 2. 5. 1948, die KSZE-Schlüssekte vom 1. 8. 1975 und das Dritte AKP-EWG-Abkommen vom 8. 12. 1984 (*Lomé III*). Die Übersetzungen – auch die amtlichen – sind nicht authentisch, dienen aber ohne Frage der besseren Zugänglichkeit der Dokumente. Wichtig dafür auch das Verzeichnis der Vertragsstaaten im Anschluß an die jeweiligen Verträge.

Dem dienen auch die flüssig geschriebenen kurzen Einführungen in die regionalen Menschenrechtssysteme, die dem Leser das Verständnis für die Rahmenbedingungen der Konventionen erleichtern, teils aber in ihrer Kürze Sachverhalte sehr vereinfachen müssen. So erscheint etwa die detaillierte Hervorhebung der Homogenität der Vertragsstaaten der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) nahezu wie eine Beschreibung der Gründungsstaaten der Europäischen Gemeinschaften; an anderer Stelle wird im Rahmen der Darstellung des Menschenrechtsschutzes der Europäischen Gemeinschaften einerseits die Bedeutung des Vorlageverfahrens nach Artikel 177 EWG-Vertrag für die Kontrolle von Menschenrechtsverletzungen (das nach dem Solange II-Beschluß des Bundesverfassungsgerichts [BVerfGE 73, 340 ff.] gerade auch für die Bundesrepublik an Gewicht gewonnen hat) verkannt und die Bedeutung der nationalen Grundrechte der Mitgliedstaaten für den sog. »Marktbürger« auf internationaler Ebene andererseits übersehen. Diese Beispiele entwerten jedoch die Übersicht keineswegs, da sie für ihren Zweck der Einführung kurz und notgedrungen unvollständig bleiben muß. Positiv jedenfalls die überschaubare, insbesondere aber gründlich ausgewählte und thematisch geordnete Kurzbibliographie.

Unklar bleibt, weswegen etwa Protokoll Nr. 6 zur EMRK über die Abschaffung der Todesstrafe vom 28. 4. 1983 nicht aufgenommen wurde. Bezüglich der Protokolle Nr. 7 und 8 ließe sich zwar einwenden, daß sie noch nicht in Kraft getreten sind, aber auf Protokoll Nr. 8 wird verhältnismäßig eingehend rekuriert, so daß der Text sicherlich nicht überflüssig wäre.

Als handliches und – auch das ist nicht unerheblich – erschwingliches Taschenbuch wird es einer breiten Öffentlichkeit einen Einblick in den regionalen Menschenrechtsschutz verschaffen.

Ulf Marzik

The International Law of Human Rights in Africa

Basic Documents and Annotated Bibliography

compiled by *M. Hamalengwa, C. Flinterman and E. V. O. Dankwa*

Dordrecht, Boston, London: Martinus Nijhoff Publishers, 1988, 427 pp., £ 43.50

The 40th anniversary of the adoption of the *Universal Declaration of Human Rights* of the United Nations by the General Assembly (A/ RES/ 217 (III) of 10 December 1948) has stimulated the idea to lay special emphasis on the evolution and the condition of human rights in this issue of VRÜ, just as it has inspired a variety of recent publications in the field of human rights.

The editors of the present book, however, by compiling documents forming the foundation for the African Charter on Human and Peoples' Rights (*Banjul Charter* of 1981), do not only intend to trace back the roots of this latest regional human rights instrument to the Universal Declaration of 1948. Their intention is, furthermore, to point out that the history